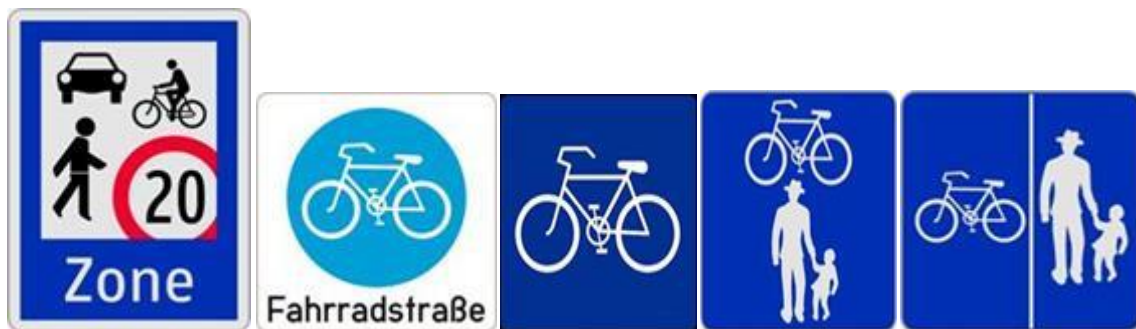


Unser Verkehrsexperte berichtet vom 7. ZVR Verkehrsrechtstag 2013

Am 26.9.2013 fand in der Universität Wien der alljährlich veranstaltete Verkehrsrechtstag statt, der sich heuer mit der neuen Verwaltungsgerichtsbarkeit (ab 1.1.2014), den Änderungen der Bestimmungen im Verwaltungsstrafgesetz 1991 und der 25. Novelle der Straßenverkehrsordnung beschäftigte, welche bereits in einem vorhergehenden Artikel im Blickpunkt ausführlich besprochen wurde.



a) gemeinsam b) getrennt benützt

Begegnungszone

Radweg

Geh- und Radweg ohne Benützungspflicht

Zusammenfassend wurden neue Bestimmungen ab 31.3.2013 über die Schaffung neuer Verkehrsflächen wie Begegnungszonen (Stichwort Mariahilferstraße in Wien) im §76c StVO, Fahrradstraße (§67 StVO) sowie Radweg und Geh- und Radwege ohne Benützungspflicht für Radfahrer (§68 StVO), und das Verbot des Telefonierens beim Radfahren ohne Freisprecheinrichtung erlassen, wobei die Übertretung bei der Anhaltung durch Organe der Straßenaufsicht festgestellt werden muß und mit einer Organstrafverfügung mit € 50,-, bei Verweigerung der Bezahlung mit Strafverfügung bis zu 72,-€ geahndet wird (§68 Abs 3 lit. c StVO). Darüber hinaus wurden Parkerleichterungen für Hebammen im Dienst (§24 Abs 5c StVO), die neue Anbringungsmöglichkeit von beleuchteten Straßenverkehrszeichen (§ 48 Abs 5 StVO) und die Sanktionsmöglichkeit für Geschwindigkeitsüberschreitungen, die im Zuge von automationsgestützter Abstandsmessungen festgestellt werden (§98 Abs 2 StVO) geschaffen. Schließlich gibt es ab 1.1.2014 keinen eigenen Parkausweis für Menschen mit Behinderungen mehr, sondern eine Zusatzeintragung im Behindertenpaß bei "Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauerhafter Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung", wobei ein solcher Ausweis als Nachweis über die Berechtigungen nach Abs 2 bis 4 auf Antrag vom Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen auszufolgen ist. § 29b –Ausweise, die nach dem 1.1.2001 ausgestellt wurden, bleiben weiterhin gültig, davor ausgestellte Parkausweise hingegen verlieren ihre Gültigkeit mit 31.12.2015 – § 29b StVO.

Weitere Neuerungen wurden im Verwaltungsstrafgesetz vorgesehen: Wesentlich für den Kraftfahrer sind die Bestimmungen über die Strafbemessung – §19 Abs 1 VStG, wonach die Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat ist. Erschwerungs- und Milderungsgründe sind

ebenso zu berücksichtigen wie das Ausmaß des Verschuldens, auf das besonders Bedacht zu nehmen ist. Die für den Kraftfahrer günstige Möglichkeit, nach § 21 VStG von der Verhängung einer Strafe bei geringem Verschulden und unbedeutenden Folgen der Übertretung abzusehen, wurde ersatzlos gestrichen. Eine Verschlechterung für ihn gibt es auch, daß die Verfolgungsverjährungsfrist von bisher 6 Monaten auf ein Jahr ausgedehnt wurde, was bei genauer Feststellung des Lenkers durch den Zulassungsbesitzer oftmals zu erheblichen Schwierigkeiten führen kann. Die bisherige Vollstreckungsverjährungsfrist, wonach die Strafe nicht mehr vollstreckt werden darf, wenn seit ihrer rechtskräftigen Verhängung 3 Jahre vergangen sind-§31 VStG, wurde beibehalten. Die Behörde kann von der Einleitung oder Fortführung des Verfahrens vorläufig absehen, solange die Strafverfolgung voraussichtlich nicht möglich ist oder einen zur Bedeutung der Tat unverhältnismäßigen Aufwand verursachen würde, wobei bei einer wesentlichen Änderung der Umstände das Strafverfahren einzuleiten oder fortzuführen ist-§34 VStG. Mit Strafverfügung (§§ 47-49 VStG) kann eine Geldstrafe bis zu 600 € festgesetzt werden, für einzelne Tatbestände kann zur Verfahrensbeschleunigung unter Verwendung automationsunterstützender Datenverarbeitung eine in der Verordnung im vorhinein festgesetzte Geldstrafe bis zu 500 € verhängt werden. Mit Anonymverfügung (§ 49a VStG) kann eine Geldstrafe bis 365 € vorgeschrieben und mit Organstrafverfügung (§ 50 VStG) ein Betrag bis zu 90 € eingehoben werden. Bei der Organstrafverfügung kann von der Einhebung einer Geldstrafe abgesehen werden, wenn die Bedeutung der Tat und das Verschulden des Beanstandenden gering sind und mit einer Ermahnung das Auslangen gefunden werden kann. Über diese speziellen abgekürzten Verfahren mit ihren Besonderheiten wurde bereits ausführlich im Blickpunkt berichtet.

Neben den üblichen Einstellungsgründen (§ 45 Abs 1 VStG) ist das Verfahren nunmehr auch wegen überlanger Verfahrensdauer einzustellen, wenn seit dem Einlangen einer rechtzeitig eingebrachten und zulässigen Berufung des Beschuldigten gegen ein Straferkenntnis 15 Monate vergangen sind (§51 Abs 7 VStG).

Neu geregelt wird ab 1.1.2014 die Verwaltungsgerichtsbarkeit mit der Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle 2012, dem Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz, dem Bundesverwaltungsgerichtsgesetz (BGBl I 51/2012, I 13/2013 und 33/2013) nebst zahlreichen Anpassungen. Die Neuordnung sieht eine zweistufige Verwaltungsgerichtsbarkeit vor. Demnach gibt es für jedes Bundesland ein Verwaltungsgericht erster Instanz und für den Bund zwei Verwaltungsgerichte erster Instanz (9+2-Modell). Statt der bisher 131 Sonderbehörden wird nunmehr eine 11-gliedrige Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz neu eingerichtet, bestehend aus 2 Bundes- und 9 Landesverwaltungsgerichten. In Angelegenheiten des Kraftfahrwesens und der StVO entscheiden nunmehr statt der Unabhängigen Verwaltungssenate die Verwaltungsgerichte in den Ländern durch Senate, Einzelrichter oder Rechtspfleger. Die Beschwerdefrist gegen erstinstanzliche Entscheidungen beträgt zwei Wochen ab Erlassung des Bescheides, gegen Verletzung der Entscheidungspflicht kann Säumnisbeschwerde erhoben werden, wenn die Behörde die Sache nicht innerhalb von sechs Monaten entschieden hat. Im Verfahren über Bescheide steht es der Behörde frei, den angefochtenen Bescheid innerhalb von zwei Monaten aufzuheben, abzuändern oder die Beschwerde zurück- oder abzuweisen (Beschwerdevorentscheidung). Binnen zwei Wochen nach Zustellung der Beschwerdevorentscheidung kann bei der Behörde der Antrag gestellt werden, dass die Beschwerde dem VwG zur Entscheidung vorgelegt wird. Das dortige Beschwerdeverfahren wurde weitgehend an das bisherige Berufungsverfahren der UVS angelehnt. Eine weitere „Beschwerde“ gegen Entscheidungen der Verwaltungsgerichte an den Verwaltungsgerichtshof gibt

es nur mehr im äußerst eingeschränkten Umfang, wenn das VwG mit Vorentscheidung eine nunmehr so genannte „Revision“ beispielsweise zur Lösung einer grundsätzlichen Rechtsfrage zulässt.

Eine Besonderheit gibt es durch Einführung des Rechtspflegers-wie schon bei Gericht-, dem einzelne genau bezeichnete Arten von Geschäften übertragen werden. Im § 26 des Gesetzes über das Verwaltungsgericht Wien VGWG Nr. 83/2012 wurden dem Landesrechtspfleger unter anderem im Verkehrsbereich Entscheidungen über Zulassungen oder ihre Aufhebung nach dem KFG 1967 , die Anordnung der Absolvierung der fehlenden Stufen der Mehrphasenausbildung, die Anordnung einer Nachschulung nach dem FSG, Abschleppkosten und Kosten für die Beseitigung von Verunreinigungen nach der StVO und generell Entscheidungen übertragen, bei denen im Verwaltungsstrafverfahren eine Geldstrafe von höchstens 1500 € angedroht ist. Gegen eine Entscheidung des Rechtspflegers kann binnen zwei Wochen Vorstellung an den Richter des Verwaltungsgerichtes erhoben werden.

Dr. Roman Gerhard